

H I N W E I S E
für die Werbung durch Stellschilder und ähnliche Einrichtungen
auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg

1. Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen meiner Erlaubnis.

Die Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ahrensburg sind zu beachten.
2. Die Anträge sind eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung der Stellschilder beim Fachdienst IV.1/Bauverwaltung einzureichen.

Aus den Anträgen müssen ersichtlich sein:
 - a) Anlass und Zeitraum der Werbung
 - b) Anzahl, Größe, Art und Anbringung sowie die vorgesehenen Standorte der Schilder
3. Die Werbung kann in Form von Stellschildern bzw. Doppelstellschildern betrieben werden. Die Schilder sollen nicht über 1,40 m hoch sein. Sie müssen so aufgestellt bzw. befestigt werden, dass ein Wegrutschen bzw. Umkippen ausgeschlossen ist. Es ist witterungsbeständiger Kleber zu verwenden.

Stellschilder dürfen nur dann quer zum Bürgersteig bzw. Radweg angebracht werden, wenn der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen ist eine Beschilderung nur insoweit zulässig, als sie nicht zu einer Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer führt. Ein Mindestabstand von 30 m ist einzuhalten!

An Masten über Fußwegen oder Radwegen befestigte Schilder müssen so hoch und fest angebracht werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden (Mindesthöhe der Schildunterkante 2,50 m über dem Boden).
4. Nicht erlaubt ist die Anbringung von Plakaten und Klebezetteln an Straßenbäumen, an Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie an Anlagen anderer öffentlicher Einrichtungen (z.B. Schaltkästen der Bundespost, Freileitungsmasten der Stromversorgung), in der Mittelinsel vom Kreisverkehr und an den Ausfahrten
5. Stellschilder müssen mindestens in einem Abstand von 20 m zu hinterleuchteten Großwerbetafeln, Litfaßsäulen u.a. aufgestellt werden.
6. Stellschilder dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten aufgestellt werden.
7. Sämtliche Werbeschilder sind am Tage nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.
8. Die Stadt Ahrensburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Anbringung der Schilder usw. ergeben können.
9. **In folgenden Straßen dürfen Stellschilder nicht aufgestellt werden:**
Rondeel, Hagener Allee von Rondeel bis zur Bahn, Manhagener Allee von Rondeel bis zur Bahn, Kreuzungsbereich Manhagener Allee/Waldstraße/Ahrensfelder Weg, Große Straße von Rondeel bis Bei der Doppeleiche, Hamburger Straße von Rondeel bis Stormarnstraße einschließlich Kreuzungsbereich Stormarnstraße/B 75, Woldenhorn zwischen Hamburger Straße und Carl-Barckmann-Straße, Kerntangente, Bahntrasse zwischen Woldenhorn und Ostring, Manhagener Allee (**Verkehrinsel zwischen Tunnelausfahrt und Christel-Schmidt-Allee**), Klaus-Groth-Straße von Reeshoop bis Große Straße (vor dem Einkaufszentrum)